

Notwendige Streitgenossenschaft bei „Gefahr unlösbarer Verwicklungen“?

Manchmal müssen sich zwingend mehrere Personen auf Kläger- oder Beklagtenseite an einem Verfahren beteiligen. Der OGH bejaht eine solche „notwendige Streitgenossenschaft“, wenn „wegen Nichterfassung aller Teilhaber die Gefahr unlösbarer Verwicklungen durch verschiedene Entscheidungen“ entsteht. Der Beitrag beleuchtet anlässlich einer jüngeren OGH-Entscheidung die Frage, was unter „unlösbarer Verwicklungen“ zu verstehen ist.

1. OGH: „Unlösbare Verwicklungen“ und „Einzelfall“

Der OGH hat sich häufig mit Fragen der Verbindung mehrerer Klagen in einem Prozess („Klagenhäufung“) auseinanderzusetzen. Dabei geht es nicht immer darum, ob eine gemeinsame Klage **zulässig** ist – vgl etwa die Diskussion zur AWD-Sammelklage –, sondern sehr oft auch darum, ob sie **geboten** ist („notwendige Streitgenossenschaft“).

Dass die Frage, wer an einem Verfahren zu beteiligen ist, von großer Bedeutung für den Rechtsanwender ist, liegt auf der Hand: Werden nicht alle notwendigen Streitgenossen in das Verfahren einbezogen, ist die Klage mangels Sachlegitimation – mit Kostenfolgen – abzuweisen, die Verjährung wird nicht unterbrochen usw. Trotz dieser hohen praktischen Bedeutung sind viele Fragen der notwendigen Streitgenossenschaft ungeklärt.

Ein **Fall** aus jüngerer Zeit zeigt dies sehr anschaulich:

Der E 9 Ob 33/08f = Zak 2010/53, 39 liegt ein Streit zwischen zwei Sportvereinen zugrunde: Der beklagte Verein veranstaltet regelmäßig Staatsmeisterschaften im Inlineskaten. Bei der offiziellen Ausschreibung einer Meisterschaft vergisst er, die Altersklasse „Jugend“ zu erwähnen. Der klagende Verein – Mitglied des beklagten Vereins – entsendet daraufhin keine jugendlichen Teilnehmer zur Meisterschaft. Dennoch werden die Meisterschaften auch in der Klasse „Jugend“ durchgeführt und Titel vergeben. Der Kläger begehrt Feststellung, dass die Meisterschaft in der Klasse „Jugend“ nicht als österr Meisterschaft gilt.

Das Berufungsgericht geht von einer „notwendigen Streitgenossenschaft (...) (jedenfalls) mit [den drei Erstplatzierten] und deren Vereinen“ aus. Der OGH weist die – vom Berufungsgericht zugelassene – Revision mangels erheblicher Rechtsfrage zurück: Die Frage, ob wegen „Nichterfassung aller Teilhaber die Gefahr unlösbarer Verwicklungen“ entsteht, sei stets nach den Umständen des **Einzelfalls** zu beurteilen. Dem Berufungsgericht sei hierbei keine korrekturbedürftige Fehlleistung unterlaufen. Ein im Sinn des Klagebegehrens ergehendes Urteil könne über die am vorliegenden Prozess Beteiligten keine Bindungswirkung für die übrigen Rennteilnehmer erzeugen. Dann bestehe aber die Gefahr „unlösbarer Verwicklungen durch verschiedene Entscheidungen“, wenn nämlich in der Folge die Klage eines Rennteilnehmers – auf Feststellung, dass es sich doch um eine Meisterschaft handelte – erfolgreich sein sollte. Ein und dasselbe

Rennen sei dann nämlich einmal Staatsmeisterschaft, das andere Mal nicht.

2. Kriterien für die Annahme notwendiger Streitgenossenschaft

2.1. Allgemeines

Die dargestellte höchstgerichtliche Entscheidung lässt nicht genau erkennen, was mit dem – für sich genommen wenig aussagekräftigen – Begriff der „unlösbarer Verwicklungen“ gemeint ist. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass der OGH selbst den Einzelfallbezug besonders herausstellt (vgl auch RIS-Justiz RS0035479). In der Folge sollen daher die für die Annahme notwendiger Streitgenossenschaft maßgebenden Kriterien aufgezeigt werden:

2.2. § 14 ZPO als sedes materiae?

Nach Ansicht mancher ist § 14 ZPO für die Frage einschlägig, wann notwendige Streitgenossenschaft vorliegt (vgl zB bei *Schubert* in *Fasching/Konecny* II/1² [2002] § 14 ZPO Rz 1 f). Daher liegt es nahe, den Blick zunächst auf diese Bestimmung zu richten.

Gemäß § 14 Satz 1 ZPO bilden mehrere Kläger oder Beklagte eine „einheitliche Streitpartei“, wenn sich die Wirkung des zu fällenden Urteils „kraft der Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses oder kraft gesetzlicher Vorschrift auf sämtliche Streitgenossen erstreckt“. Ein gutes Beispiel für eine einheitliche Streitpartei ist 9 Ob 33/08f: Wäre der klagende Verein in einem Verfahren sowohl gegen den Beklagten als auch gegen den österr Meister vorgegangen, wären die Beklagten eine einheitliche Streitpartei gewesen: Das Rennen war entweder eine Meisterschaft oder nicht. § 14 Satz 2 ZPO trägt dem Umstand des Gebots einheitlicher Entscheidung Rechnung, indem er anordnet, dass sich die Wirkung von Prozesshandlungen eines Streitgenossen auf die anderen erstreckt (vgl nur *Fasching*, Zivilprozeßrecht² Rz 379 ff).

§ 14 ZPO ordnet dort allerdings nicht an, **dass** sich mehrere am Prozess zu beteiligen haben, sondern **gibt** nur Auskunft, was zu gelten hat, **wenn** sich mehrere beteiligen. Es ist also keineswegs mit der Bestimmung unvereinbar, dass mehrere Personen, die im Fall einer Gemeinschaftsklage eine einheitliche Streitpartei wären, „hintereinander“ klagen oder geklagt werden.

Dieses Ergebnis wird durch eine systematische Interpretation gestützt. § 20 ZPO verweist für die Stellung des streitgenössischen Nebenintervenienten bei Vorlie-

gen der Voraussetzungen des § 14 ZPO auf die Bestimmungen über die einheitliche Streitpartei. Nun ist schon umstritten, ob der streitgenössische Nebenintervenient überhaupt zur Partei des Verfahrens wird, wenn er sich beteiligt (dagegen etwa *Fasching*, Zivilprozeßrecht² Rz 408 ff; vgl die Nachweise bei *Fucik* in *Rechberger*, ZPO³ [2006] § 20 Rz 3). Die Frage ist aber gar nicht entscheidend. Wesentlich ist vielmehr, dass die Vorschriften über die Nebenintervention – somit auch § 20 ZPO – davon ausgehen, dass sich der Intervenient nicht am Verfahren beteiligen **muss**, sondern es **kann**. § 14 ZPO enthält daher offenkundig keine Aussage über die notwendige Streitgenossenschaft, denn er setzt eine Gemeinschaftsklage gerade nicht voraus.

Eine Pflicht zur Gemeinschaftsklage kann freilich an anderen Stellen, nämlich insb im materiellen Recht, angeordnet sein. Zum Beispiel: Wollen zwei gemeinschaftliche Mieter einer Wohnung ihrem Vermieter gerichtlich kündigen (§§ 560 ff ZPO), so müssen sie **gemeinsam klagen**. Die Kündigung ist nämlich eine Verfügung über den Mietvertrag, die nur durch alle vorgenommen werden kann (§ 828 ABGB, vgl nur *Perner* in *Klang*, ABGB³ [2008] § 888 Rz 20, 37). Zur Begründung der Pflicht zur Gemeinschaftsklage muss in diesen Fällen freilich nicht auf „unlösbare Verwicklungen“ zurückgegriffen werden; die Gemeinschaftsklage ist gesetzlich angeordnet, sie ergibt sich aus den materiell-rechtlichen Regelungen des ABGB.

2.3. Gefahr widersprechender Entscheidungen?

Der OGH leitet „unlösbare Verwicklungen“ oft aus der „Gefahr widersprechender Entscheidungen“ ab (vgl nur 9 Ob 33/08f, wo sich der OGH auf eine ständige Rsp berufen kann). Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass sich die Rechtskraft einer Entscheidung grundsätzlich nur auf die Prozessparteien, nicht aber auf „Dritte“ (vgl 9 Ob 33/08f: die nicht am Prozess beteiligten „österreichischen Meister“ und deren Vereine) erstreckt. Die Unbeteiligten sind an das Ergebnis eines Verfahrens, in dem sie kein rechtliches Gehör hatten, nämlich nicht gebunden (vgl nur *Fasching*, Zivilprozeßrecht² Rz 1524).

Konsequent erkennt der OGH, dass die Nichterfassung aller potenziell Betroffenen dazu führen könnte, dass in aufeinanderfolgenden Verfahren einander widersprechende Entscheidungen ergehen. Ein Beispiel: Gegenüber dem klagenden Verein wird rechtskräftig festgestellt, dass es sich um **keine** österr Meisterschaft gehandelt hat, in einem Folgeverfahren klagen die Teilnehmer den Beklagten erfolgreich auf Feststellung, dass es sich **sehr wohl** um eine Meisterschaft gehandelt hat.

Diese Ausführungen des OGH sind zwar zutreffend. Problematisch ist es allerdings, wenn der OGH die notwendige Streitgenossenschaft schon allein mit dem Argument der divergierenden Einzelentscheidungen bejaht. Einander widersprechende Urteile über dieselbe Frage sind nämlich zwar nicht wünschenswert – das Verfahrensrecht vermeidet sie ja auch, wenn die einheitliche Streitpartei in einem Verfahren auftritt

(§ 14 ZPO) –, das Prozessrecht verlangt aber gerade keine Gemeinschaftsklage (siehe 2.2.). Das Prozessrecht nimmt an einander widersprechenden Urteilen in verschiedenen Verfahren daher grundsätzlich keinen Anstoß (vgl bereits *R. Kralik*, ÖJZ 1963, 113; s auch *Holzhammer*, Parteienhäufung 98 ff). Dieses Argument kann daher nicht allein zur Annahme notwendiger Streitgenossenschaft führen.

2.4. Fehlendes rechtliches Interesse (§ 228 ZPO) an der Feststellung

Dem Bedürfnis nach einer einheitlichen Entscheidung der Frage, ob es sich bei der in der E 9 Ob 33/08f thematisierten Veranstaltung um eine „österreichische Meisterschaft“ in der Klasse Jugend gehandelt hat, kann aber über einen anderen Weg entsprochen werden:

Der Kläger hatte eine Feststellungsklage iSd § 228 ZPO eingebracht. Bekanntlich können Rechtsverhältnisse mit einer solchen Klage nicht „beliebig“ festgestellt werden, sondern es bedarf eines **rechtlichen Interesses** des Klägers an der alsbaldigen Feststellung. Das liegt daran, dass Zweck der Feststellungsklage vor allem die Vermeidung künftiger Rechtsstreite (bereinigende Funktion der Feststellungsklage, „Friedensfunktion“) ist (*Fasching*, Zivilprozeßrecht² Rz 1072). Die Feststellungsklage dient daher der Prozessökonomie: Sie soll zu einer einfachen und umfassenden Erledigung des Rechtsstreits führen und weitere Prozesse ersparen helfen (*Fasching*, Zivilprozeßrecht² Rz 1073).

Nun wurde bereits erörtert, dass die nicht am Prozess beteiligten „österreichischen Meister“ und ihre Vereine an das Ergebnis eines Verfahrens, an dem sie nicht beteiligt waren (nämlich 9 Ob 33/08f), nicht gebunden sind, weil sie dort kein rechtliches Gehör hatten. Die angestrebte Feststellungsklage bindet nur die Beteiligten. Sie hindert all diejenigen, die an einer Feststellung ebenfalls ein Interesse haben, nicht daran, später ihrerseits eine Feststellungsklage einzubringen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich aber, dass es der Klage in 9 Ob 33/08f am rechtlichen Interesse gefehlt hat. Das Feststellungsinteresse ist nämlich am Rechtsschutzziel der Feststellungsklage zu messen (zutreffend *Oberhammer*, OHG 347). Die eingebrachte Klage ist nicht geeignet, künftige Rechtsstreite zu vermeiden oder rechtsbereinigende Wirkung zu entfalten: Die Feststellungsklage vermeidet keine Folgeprozesse, sie fordert sie (im Falle einer Stattgebung) vielmehr heraus. Rechtsfriede kann damit nicht erreicht werden (siehe *Oberhammer*, OHG 347 ff). Es hätte der Einbeziehung derjenigen Personen bedurft, die ihrerseits ein rechtliches Interesse an einer potenziellen Feststellung haben.

2.5. Ersatz der unlösbaren Verwicklungen durch das Feststellungsinteresse

Die dargestellte Begründung führt bei 9 Ob 33/08f nicht zu einem anderen Ergebnis als dem, das der OGH erzielt, sondern läuft darauf hinaus, die Annahme notwendiger Streitgenossenschaft wegen „unlös-

barer Verwicklungen" durch das Kriterium des Feststellungsinteresses zu ersetzen.

Sieht man von Fällen ab, in denen notwendige Streitgenossenschaft gesetzlich angeordnet ist (vgl oben 2.2.), fällt ganz allgemein auf, dass vielen Entscheidungen, in denen der OGH notwendige Streitgenossenschaft wegen unlösbarer Verwicklungen annimmt, Feststellungsklagen iSd § 228 ZPO zugrunde lagen (vgl RIS-Justiz RS0035479). Die Argumentation über das Feststellungsinteresse entpuppt sich damit aber als besser greifbares, weil im Gesetz angelegtes Kriterium.

2.6. Übereinstimmung mit jüngerer OGH-Rsp

Die Argumentation über das Feststellungsinteresse steht ganz in Einklang mit der jüngeren Rsp des OGH, was am Beispiel zweier Entscheidungen zu zeigen ist:

In dem der E 6 Ob 258/08x = GesRZ 2009, 288 (*Schörghofer*) zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein OG-Gesellschafter nur **einen von mehreren Mitgesellschaftern** auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses geklagt.

Der OGH weist das Feststellungsbegehren ab und begründet dies – mit Verweis auf die grundlegenden Ausführungen *Oberhammers* (OHG 347 ff) – damit, dass das Urteil keine materielle Rechtskraft gegenüber den nicht beteiligten Gesellschaftern entfalten und insofern nicht die dem Feststellungsurteil zukommende Friedensfunktion erfüllen könne. Wenn nicht alle Gesellschafter am Verfahren beteiligt sind, fehle es daher am rechtlichen Interesse iSd § 228 ZPO. Auf „unlösbare Verwicklungen“ rekurriert der OGH gar nicht erst.

Die E 10 Ob 76/07k = Zak 2008/198, 114 betrifft die Ausübung eines Vorkaufsrechts an einer Liegenschaft. Der aus dem Vorkaufsrecht Verpflichtete (= Erstkäufer) hatte einen durch Nichtausübung des Vorkaufsrechts aufschiebend bedingten Kaufvertrag mit dem Erwerber (= Zweitkäufer) abgeschlossen. Es wurde in der Folge strittig, ob eine „wirkliche Einlösung“ (§ 1075 ABGB) erfolgt ist, ob also der Vorkaufsberechtigte sein Gestaltungsrecht wirksam ausgeübt hat. Der Erwerber klagte den Vorkaufsberechtigten auf Feststellung, dass dieser sein Recht **nicht** wirksam ausgeübt hat. Das Berufungsgericht weist die Klage ab, was mit dem Vorliegen einer notwendigen Streitgenossenschaft von Vorkaufsberechtigtem und -verpflichtetem begründet wird. Der Erwerber hätte also auch den Vorkaufsverpflichteten auf Feststellung klagen müssen.

Dies ist – gerade mit Blick auf das rechtliche Interesse an einer Feststellung – unzutreffend. Dass dem Erwerber ein rechtliches Interesse an der Feststellung

zukommt, dass der Vorkaufsberechtigte sein Recht nicht ausgeübt hat, kann nicht bestritten werden. Der Kläger hätte aber die vom Berufungsgericht ins Spiel gebrachte Alternative – nämlich auch den Vorkaufsverpflichteten auf Feststellung zu klagen – gar nicht gehabt. Der Erwerber hätte seinen Vertragspartner nämlich bereits auf Leistung klagen können. Die Feststellungsklage gegen den Vertragspartner wäre aufgrund der Subsidiarität gegenüber der Leistungsklage abzuweisen gewesen (vgl nur *Fasching*, Zivilprozeßrecht² Rz 1101).

Der OGH geht daher völlig zu Recht nicht von notwendiger Streitgenossenschaft aus und lässt den Gedanken der Entscheidungsharmonie – der mit dem Argument der unlösbarer Verwicklungen eng verbunden ist – in den Hintergrund treten (siehe schon oben 2.3.).

3. Zusammenfassung

Der OGH nimmt notwendige Streitgenossenschaft an, wenn „wegen Nichterfassung aller Teilhaber die Gefahr unlösbarer Verwicklungen durch verschiedene Entscheidungen“ besteht. Die „Gefahr divergierender Entscheidungen“ führt für sich allein genommen allerdings nicht zu notwendiger Streitgenossenschaft (2.3.). § 14 ZPO trifft nämlich keine Aussage darüber, wer in ein Verfahren einzubeziehen ist.

Notwendige Streitgenossenschaft kann dennoch aus prozessrechtlichen Erwägungen abzuleiten sein. Eine Feststellungsklage, die nicht alle von einem Rechtsverhältnis unmittelbar Betroffenen erfasst, kann ihr Rechtsschutzziel nämlich nicht erfüllen. Das ergibt sich aus dem Umstand, dass nur die Prozessparteien, nicht aber Unbeteiligte an das Verfahrensergebnis gebunden sind. Eine Feststellungsklage, die nicht alle vom strittigen Rechtsverhältnis Betroffenen umfasst, kann die Rechtslage nicht endgültig klären und daher ihre rechtsbereinigende Funktion nicht erfüllen. Es fehlt daher das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung (§ 228 ZPO).

Der Autor:

Ass.-Prof. Dr. Stefan Perner

ist am Institut für Zivilrecht der Universität Wien tätig.

Kontakt: stefan.perner@univie.ac.at

Publikationen des Autors (Auswahl):

Kommentierung der §§ 888–896 ABGB in *Fenyves/Kerschner/Vonklich* (Hrsg), *Klang*¹ (2008); *Perner/Spitzer/Kodek*, *Lehrbuch Bürgerliches Recht*² (2008).



Hinweise & Anmerkungen

Lit: *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts² (1990); *Holzhammer*, Parteienhäufung und einheitliche Streitpartei (1966); *R. Kralik*, Streitgenossen als einheitliche Streitpartei, ÖJZ 1963, 113; *Oberhammer*, Die OHG im Zivilprozeß (1998).